



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Servithink Unternehmensberatung GmbH

Oktober 2014

1. Allgemeines

Folgende Bestimmungen sind integrierter Bestandteil sämtlicher Aufträge an SERVITHINK, soweit nicht schriftlich anderes vereinbart wurde.

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.

SERVITHINK ist berechtigt, den Auftrag durch sachverständige unselbständig beschäftigte Mitarbeiter oder gewerbliche/freiberufliche Kooperationspartner ganz oder teilweise durchführen zu lassen.

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Auftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Auftragsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass SERVITHINK auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von SERVITHINK bekannt werden.

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Auftragsabwicklung informiert werden.

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Das Vertrauensverhältnis zwischen dem Auftraggeber und SERVITHINK bedingt, dass SERVITHINK über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch in anderen Fachgebieten informiert wird.

2. Sonderbestimmungen für Personalberatung

Das Honorar richtet sich nach Art und Leistungsumfang des Auftrages, wobei die definitiven Kosten bzw. das Honorar im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung schriftlich fixiert wird. Die Bindungsfrist der Angebote beträgt 30 Tage ab Unterzeichnung.

Die Bezahlung des Honorars an SERVITHINK ist fällig, sobald ein Vertrag (mündlich oder schriftlich) zwischen dem Kandidaten und dem Auftraggeber abgeschlossen wurde, unabhängig von Beginn und Art des Arbeitsverhältnisses.

Anfallende Reisekosten der Bewerber und der SERVITHINK-Berater sowie sonstige Auslagen (Bewirtungskosten etc.) sowie allfällige Inseratkosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Scheidet ein von SERVITHINK präsentierter Kandidat innerhalb einer Garantiezeit von 3 Monaten ab Anstellung aus dem Unternehmen des Auftraggebers aus, setzt SERVITHINK die Suche nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Honorars selbstverständlich fort. Hierbei fallen keine weiteren Honorare an, lediglich allfällige Kosten für zusätzliche Direktansprache oder eventuell anfallende Inseratkosten, Reisekosten oder sonstiger Auslagen, s.o.. Die Garantie gilt einmalig pro Auftrag und Position.

Die Basis für die Berechnung des Honorars ist das tatsächlich mit dem Kandidaten vereinbarte Jahreszielgehalt, es sei denn, es wurde als Honorar ein Pauschalbetrag schriftlich vereinbart.

Von SERVITHINK übermittelte Kandidatenprofile und -unterlagen verbleiben im Eigentum von SERVITHINK, sind vertraulich zu behandeln, bei Nichtgebrauch an SERVITHINK zu retournieren und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Wird durch den Auftraggeber direkt oder durch ein in seinem Einflussbereich stehendes Unternehmen mit einem durch SERVITHINK vorgestellten Bewerber innerhalb von 18 Monaten ab Präsentation ein wie immer gearteter Vertrag geschlossen (Arbeitsvertrag, Dienstvertrag, freier Dienstvertrag, Werkvertrag oder ähnliches), hat SERVITHINK Anspruch auf das vereinbarte Honorar.

Wird ein Suchauftrag durch den Auftraggeber -gleichgültig aus welchem Grund- ab Auftragserteilung abgebrochen (zum Beispiel weil der Auftraggeber die Position selbst besetzt, die Position nicht mehr besetzen will bzw. kann, einen anderen Personalberater damit beauftragt hat oder andere Gründe), wird ein Abbruchhonorar abzüglich der bezahlten Commitment-Fee verrechnet und wie folgt berechnet:

- vor Präsentation der ersten Kandidaten: 33% des vereinbarten Honorars
- danach 66% des vereinbarten Honorars



Falls innerhalb eines Jahres ab Auftragserteilung mit keinem von SERVITHINK präsentierten Kandidaten ein Vertrag durch den Auftraggeber abgeschlossen wird, gebührt SERVITHINK ein Honorar in Höhe von 66% des vereinbarten Honorars abzüglich der bezahlten Commitment-Fee.

Die Dienstleistungen von SERVITHINK ersetzen in keinem Fall die eingehende Prüfung des Kandidaten durch den Auftraggeber. Bei Unterzeichnung eines Vertrages mit einem von SERVITHINK vorgeschlagenen Kandidaten übernimmt der Auftraggeber die volle Verantwortung für seine Wahl. SERVITHINK übernimmt keine Haftung für jegliche vom Kandidaten gemachten Aussagen und auch hinsichtlich der Ausführung von Arbeiten, welche ihm im neuen Dienstverhältnis anvertraut wurden.

Gutachten und Informationen über Kandidaten sind ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt, eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

3. Schutz des geistigen Eigentums

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Zuge des Beratungsauftrages von SERVITHINK, ihren Mitarbeitern und Kooperationspartnern erstellten Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger und dergleichen nur für Auftragszwecke Verwendung finden. Insbesondere bedarf die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe beruflicher Äußerungen jeglicher Art von SERVITHINK an Dritte der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Eine Haftung von SERVITHINK gegenüber Dritten wird damit nicht begründet.

Die Verwendung beruflicher Äußerungen von SERVITHINK zu Werbezwecken durch den Auftraggeber ist unzulässig. Ein Verstoß berechtigt SERVITHINK zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge.

SERVITHINK verbleibt ein Urheberrecht an seinen Dienstleistungen.

Im Hinblick darauf, dass die erstellten Beratungsleistungen geistiges Eigentum von SERVITHINK sind, gilt das Nutzungsrecht derselben ausschließlich für eigene Zwecke des Auftraggebers und nur in dem im Vertrag bezeichneten Umfang, auch nach Bezahlung des Honorars. Jede dennoch erfolgte Weitergabe, auch im Zuge einer Auflösung des Unternehmens oder eines Konkurses, aber auch die kurzfristige Überlassung zu Reproduktionszwecken zieht Schadenersatzansprüche nach sich. In einem solchen Fall ist volle Genugtuung zu leisten.

4. Mängelbeseitigung und Gewährleistung

SERVITHINK ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an ihrer Dienstleistung zu beseitigen. SERVITHINK ist verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Gewährleistungspflicht beträgt 3 Monate.

Der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese von SERVITHINK zu vertreten sind. Dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach Erbringung der beanstandeten Dienstleistung von SERVITHINK.

Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung oder – falls die erbrachte Dienstleistung infolge des Fehlschlages der Nachbesserung für den Auftraggeber zu Recht ohne Interesse ist – das Recht der Wandlung. Im Falle der Gewährleistung hat Nachbesserung jedenfalls Vorrang vor Minderung oder Wandlung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gelten die Bestimmungen des Punktes 5 (Haftung).

Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung von SERVITHINK zum Beweis ihrer Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen.

5. Haftung

SERVITHINK und in das Projekt einbezogene Mitarbeiter und Kooperationspartner handeln bei der Durchführung der Dienstleistung nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung. SERVITHINK haftet für Schäden nur im Falle, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch für Verletzung von Verpflichtungen durch in das Projekt einbezogene Kooperationspartner.

Der Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Anspruchsberechtigte vom Schaden Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch drei Jahre nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines datenverarbeitenden Unternehmens, eines Wirtschaftstreuhänders oder eines Rechtsanwaltes durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach dem Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten.

6. Verpflichtung zur Verschwiegenheit

SERVITHINK, ihre Mitarbeiter und die in das Projekt einbezogenen Kooperationspartner verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich sowohl auf den Auftraggeber als auch auf dessen Geschäftsverbindungen.

Nur der Auftraggeber selbst, nicht aber dessen Erfüllungsgehilfen, kann SERVITHINK schriftlich von dieser Schweigepflicht entbinden.



SERVITHINK darf an Dritte Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

Die Verschwiegenheitspflicht von SERVITHINK, ihrer Mitarbeiter und der einbezogenen Kooperationspartner gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrages. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.

SERVITHINK ist befugt, ihr anvertraute, personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmungen des Dienstleistungsauftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. SERVITHINK gewährleistet gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses.

7. Entgelt

SERVITHINK hat als Gegenleistung zur Erbringung ihrer Dienstleistungen Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Entgeltes durch den Auftraggeber.

Wird die Ausführung des Auftrages nach Vertragsunterzeichnung durch den Auftraggeber verhindert (z.B. wegen Kündigung), so gebührt SERVITHINK gleichwohl das vereinbarte Entgelt.

Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, die auf Seiten von SERVITHINK einen wichtigen Grund darstellen, so hat SERVITHINK nur Anspruch auf den ihren bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Entgeltes. Dies gilt insbesondere dann, wenn trotz Kündigung für den Auftraggeber ihre bisherigen Leistungen verwertbar sind.

SERVITHINK kann die Fertigstellung ihrer Leistung von der vollen Befriedigung ihrer Entgeltansprüche abhängig machen. Die Beanstandung der Arbeiten von SERVITHINK berechtigt, außer bei offenkundigen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihr zustehenden Vergütungen.

Die Entgelthöhe richtet sich nach den schriftlichen Vereinbarungen des Kunden mit SERVITHINK. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

SERVITHINK ist berechtigt, nach sechsmonatiger Vertragsdauer die Entgelte an Änderungen der Kaufkraft oder bei Neueinführung oder Änderungen von gesetzlichen oder sonst allgemein verbindlichen Kostenfaktoren anzupassen.

8. Zahlungskonditionen

Rechnungen von SERVITHINK sind 7 Tage nach Rechnungslegung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Das Entgelt ist grundsätzlich 7 Tage nach Rechnungslegung ohne Abzug zur Zahlung fällig, wobei für die Pünktlichkeit der Zahlung die Valutierung auf dem Konto maßgeblich ist. Die Überweisung hat jeweils spesen- und abzugsfrei zu erfolgen.

Im Falle des Zahlungsverzugs verrechnet SERVITHINK Verzugszinsen in der Höhe von 12% p.a.. Alle Mahn- und Inkassospesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleibt die Ware im Eigentum von SERVITHINK.

9. Abwerbverbot

Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine Mitarbeiter oder Kooperationspartner von SERVITHINK während und 6 Monate nach Beendigung eines Auftrages in seinem Unternehmen anzustellen oder von Dritten anstellen zu lassen oder ihnen eine Beschäftigung anzubieten, sofern keine ausdrückliche schriftliche Übernahmevereinbarung getroffen wurde. Beim Verstoß gegen diese Bestimmung hat der Auftraggeber SERVITHINK eine Konventionalstrafe in Höhe von € 25.000,- zu zahlen. Dieser Betrag gilt als verschuldensunabhängig, ein richterliches Mäßigungsrecht ist ausgeschlossen. Diese Vertragsstrafe ist sofort bei Aufnahme der Tätigkeit dieser Person beim Auftraggeber fällig.

10. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt einzig österreichisches Recht, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Erfüllungsort ist Ort der beruflichen Niederlassung von SERVITHINK.

Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich Wien.